

Antrag

der Abg. Hans-Ulrich Sckerl u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Umsetzung neuer präventiv-polizeilicher Eingriffsbefugnisse

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wer nach welchen Kriterien die Einstufung als Gefährder vornimmt;
2. wie viele Personen aktuell durch Behörden des Landes als Gefährder eingestuft sind (es wird darum gebeten, die Antworten stets nach Phänomenbereich, Kategorie [Führungspersonen, Unterstützer/Logistiker, Akteure bzw. als Kontakt- oder Begleitpersonen] und erfassender Datenbank [z. B. Antiterrordatei, Verbunddatei Innere Sicherheit, Staatsschutzdatei] aufzugliedern);
3. ob und in welchen Abständen die Einstufung als Gefährder überprüft wird und in wie vielen Fällen sie bislang wieder aufgehoben wurde;
4. bezüglich wie vieler Personen in den letzten zwei Jahren durch längerfristige Observationen, durch den Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen, durch den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen, durch den Einsatz von Vertrauenspersonen und durch den Einsatz von Verdeckten Ermittlern Beobachtungsmaßnahmen durchgeführt wurden (es wird darum gebeten, nach Maßnahmen und ob eine Einstufung als Gefährder vorlag, aufzugliedern);
5. bei wie vielen Personen in den letzten zwei Jahren die Überwachung der Telekommunikation angeordnet worden ist (es wird darum gebeten, aufzugliedern nach Art der Maßnahme [TKÜ/Quellen-TKÜ, inklusive konkreter Rechtsgrundlage], ob die Personen als Gefährder eingestuft waren und ob die Maßnahmen auf eine konkrete Gefahr gestützt waren);
6. bei wie vielen Personen in den letzten zwei Jahren Telekommunikationsverkehrs- und Nutzungsdaten erhoben wurden (es wird darum gebeten, aufzugliedern, ob eine Einstufung als Gefährder vorlag);

7. bei wie vielen Personen in den letzten zwei Jahren der Einsatz von IMSI-Catchern angeordnet wurde (es wird darum gebeten, aufzugliedern, ob eine Einstufung als Gefährder vorlag);
8. bei wie vielen Personen in den letzten zwei Jahren polizeirechtliche Aufenthaltsvorgaben erteilt wurden (es wird darum gebeten, aufzugliedern, ob eine Einstufung als Gefährder vorlag);
9. bei wie vielen Personen in den letzten zwei Jahren Verpflichtungen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung erlassen wurden (es wird darum gebeten, aufzugliedern, ob eine Einstufung als Gefährder vorlag);
10. wie viele Personen in den letzten zwei Jahren durch Behörden des Landes zur verdeckten polizeilichen Beobachtung bzw. gezielten Kontrolle in Landes- oder Bundessystemen oder dem Schengeninformationssystem ausgeschrieben worden sind;
11. bei wie vielen Personen in den letzten zwei Jahren ausländerrechtliche Aufenthaltsvorgaben aus Gründen der inneren Sicherheit nach § 56 AufenthG angeordnet wurden (es wird darum gebeten, aufzugliedern, ob jeweils auch eine elektronische Überwachung angeordnet wurde und ob eine Einstufung als Gefährder vorlag);
12. in wie vielen Fällen eine Anordnung der genannten Maßnahmen gerichtlich aufgehoben bzw. nachträglich für rechtswidrig erklärt wurde und in wie vielen Fällen gerichtlich bestätigt wurde (es wird darum gebeten, nach Maßnahmen aufzuschlüsseln).

20.12.2019

Sckerl, Häffner, Halder, Lede Abal, Lisbach,
Maier, Andrea Schwarz GRÜNE

Begründung

Mit der Anfrage soll knapp zwei Jahre nach der Reform des Polizeigesetzes überprüft werden, inwieweit von den polizeilichen Überwachungsmaßnahmen Gebrauch gemacht wurde und inwieweit diese Maßnahmen justiziell überprüft wurden. Des Weiteren soll die Praxis der Einstufung von Gefährdern näher in den Blick genommen werden, nachdem mit der letzten Polizeirechtsreform erstmals die Telekommunikationsüberwachung und Aufenthaltsvorgaben sowie elektronische Aufenthaltsüberwachung bei Gefährdern unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht wurde.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. Januar 2020 Nr. 3-0141.5/2/2 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

Vorbemerkung:

Verdeckte Maßnahmen der Datenerhebung sind nicht nur bei der Verfolgung schwerer Straftaten, sondern auch zur Abwehr bedeutender Gefahren ein unerlässliches Mittel der Polizei zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Daher wurden im Jahr 2017 im Rahmen der Novellierung des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG BW) weitere präventivpolizeiliche Rechtsgrundlagen geschaffen. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass ein „massenhafter“ Gebrauch dieser Befugnisse weder vorgesehen noch intendiert war, er ist vielmehr ausgeschlossen. Die Anwendungsschwellen und rechtlichen Hürden sind dabei gerade mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu Recht sehr hoch. Nachfolgend wird über die Häufigkeit der Durchführung verdeckter präventivpolizeilicher Maßnahmen zur Datenerhebung nach dem PolG BW berichtet. Soweit diese Maßnahmen Eingang in polizeiliche Meldestatistiken finden, wird unabhängig von der Person jeweils die Anzahl der durchgeführten Maßnahmen erfasst.

Hinsichtlich des erbetenen Berichtszeitraums werden die durchgeführten Maßnahmen für die Jahre 2017 und 2018 dargestellt. Die Zahlen für das Jahr 2019 befinden sich derzeit noch in der Überprüfung und Aufbereitung. Für das Jahr 2019 sind daher zum jetzigen Zeitpunkt lediglich Trendaussagen möglich.

1. wer nach welchen Kriterien die Einstufung als Gefährder vornimmt;

Zu 1.:

Nach der bundeseinheitlichen polizeilichen Definition ist ein Gefährder eine Person, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100 a StPO, begehen wird. Die Einstufung einer Person als Gefährder erfolgt durch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg auf Anregung der für den Hauptwohnsitz des Betroffenen örtlich zuständigen oder der mit einem Ermittlungsverfahren betrauten Polizeidienststelle.

2. wie viele Personen aktuell durch Behörden des Landes als Gefährder eingestuft sind (es wird darum gebeten, die Antworten stets nach Phänomenbereich, Kategorie [Führungspersonen, Unterstützer/Logistiker, Akteure bzw. als Kontakt- oder Begleitpersonen] und erfassender Datenbank [z. B. Antiterrordatei, Verbunddatei Innere Sicherheit, Staatsschutzdatei] aufzugliedern);

Zu 2.:

Die Gefährder-Einstufungen in Baden-Württemberg unterliegen turnusmäßigen Überprüfungen und Veränderungen. Mit Stand 1. Januar 2020 war in Baden-Württemberg im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) – religiöse Ideologie – eine hohe zweistellige Zahl an Personen als Gefährder eingestuft. In den Phänomenbereichen der PMK – ausländische Ideologie –, der PMK – rechts – und der PMK – nicht zuzuordnen – lag deren Anzahl im einstelligen Bereich. Bei Gefährdern erfolgt keine weitere Differenzierung im Sinne der Fragestellung.

Ausgerichtet an den Umständen des Einzelfalls wird bei jedem Gefährder anhand der rechtlichen Voraussetzungen die Erfassung in den infrage kommenden Datensystemen geprüft. Insbesondere sind alle Gefährder in der Verbunddatei

„INPOL-Fall – Innere Sicherheit“ und der vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg geführten „Arbeitsdatei Politisch motivierte Kriminalität“ erfasst. Darüber hinaus kommt bei Gefährdern regelmäßig die Erfassung in der Antiterrordatei oder der Rechtsextremismusdatei, bei denen es sich um gemeinsame Dateien der deutschen Polizeibehörden und Nachrichtendienste handelt, in Betracht. Im Hinblick auf Art und Umfang der Speicherungen wird auf das Gesetz zur Errichtung einer standardisierten zentralen Antiterrordatei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern (Antiterrordateigesetz – ATDG) bzw. das Gesetz zur Errichtung einer standardisierten zentralen Datei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus (Rechtsextremismus-Datei-Gesetz – RED-G) hingewiesen.

3. *ob und in welchen Abständen die Einstufung als Gefährder überprüft wird und in wie vielen Fällen sie bislang wieder aufgehoben wurde;*

Zu 3.:

Das Vorliegen der Einstufungsvoraussetzungen wird bei allen Gefährdern fortlaufend geprüft und eine Ausstufung vorgenommen, sofern diese nicht mehr vorliegen. Seit dem 1. Januar 2017 wurde in Baden-Württemberg eine hohe zweistellige Zahl an Personen als Gefährder ausgestuft.

4. *bezüglich wie vieler Personen in den letzten zwei Jahren durch längerfristige Observationen, durch den Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen, durch den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen, durch den Einsatz von Vertrauenspersonen und durch den Einsatz von Verdeckten Ermittlern Beobachtungsmaßnahmen durchgeführt wurden (es wird darum gebeten, nach Maßnahmen und ob eine Einstufung als Gefährder vorlag, aufzugliedern);*

Zu 4.:

Für die Jahre 2017 und 2018 wurden die angefragten Maßnahmen jeweils zum Stichtag 21. November wie nachfolgend dargestellt durchgeführt:

Maßnahmen	2017	2018
Längerfristige Observation § 22 Abs. 1 Nr. 1 PolG	25	25
Einsatz techn. Mittel außerhalb von Wohnungen gesamt	26	26
– Davon selbsttätige Bildaufzeichnung und Abhören des nicht öffentlich gesprochenen Wortes § 22 Abs. 1 Nr. 2 PolG	14	16
– Davon Feststellen des Aufenthaltsorts oder der Bewegung einer Person oder Sache § 22 Abs. 1 Nr. 3 PolG	12	10
Einsatz von verdeckten Ermittlern § 22 Abs. 1 Nr. 4 PolG	2	2
Einsatz von Vertrauenspersonen § 22 Abs. 1 Nr. 5 PolG	8	1
Einsatz techn. Mittel in/aus Wohnungen § 23 Abs. 1 PolG	0	0

Im Jahr 2019 wurden mit Stichtag 21. November 2019 keine Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Einsatz technischer Mittel in/aus Wohnungen gemäß § 23 Abs. 1 PolG BW durchgeführt, die im Sinne des § 23 Abs. 8 PolG BW berichtspflichtig gewesen wären.

Alle anderen oben dargestellten Maßnahmen befanden sich im Jahr 2019 auf dem Niveau der Vorjahre. Alleine für den Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen zeichnet sich eine Steigerung ab.

Wie viele der vorbenannten Maßnahmen sich gegen Gefährder im Sinne der Ziffer 1 richteten, wird statistisch nicht erfasst. Hierzu wäre eine umfassende händische Auswertung von Gefährder- und Verfahrensakten erforderlich, auf die unter anderem wegen des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands verzichtet wurde, zumal wie unter Ziffer 3 dargestellt, eine getroffene Einstufung von Personen als Gefährder permanenten Veränderungen unterworfen ist.

5. bei wie vielen Personen in den letzten zwei Jahren die Überwachung der Telekommunikation angeordnet worden ist (es wird darum gebeten, aufzugliedern nach Art der Maßnahme [TKÜ/Quellen-TKÜ, inklusive konkreter Rechtsgrundlage], ob die Personen als Gefährder eingestuft waren und ob die Maßnahmen auf eine konkrete Gefahr gestützt waren);

Zu 5.:

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überwachung von Telekommunikation wurden in den Jahren 2017 und 2018 wie folgt durchgeführt:

Maßnahme	2017	2018
Präventive Telekommunikationsüberwachung § 23 b Abs. 1 PolG	3	21
– Davon im Zusammenhang mit PMK	3	17

Für das Jahr 2019 sind rückläufige Anwendungszahlen der präventivpolizeilichen Telekommunikationsüberwachungen zu erwarten.

Bei der statistischen Erhebung wird nicht hinsichtlich der Fallgruppen des § 23 b Abs. 1 Nr. 1 bis 5 PolG BW unterschieden, insofern ist kein Rückschluss auf die im konkreten Einzelfall vorliegende Gefahrenlage möglich.

Maßnahmen der präventivpolizeilichen Quellen-TKÜ nach § 23 b Abs. 2 PolG BW kamen bislang nicht zur Anwendung.

Hinsichtlich einer gesonderten Darstellung von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen, welche gegen als Gefährder eingestufte Personen durchgeführt wurden, wird auf Ziffer 4 verwiesen.

6. bei wie vielen Personen in den letzten zwei Jahren Telekommunikationsverkehrs- und Nutzungsdaten erhoben wurden (es wird darum gebeten, aufzugliedern, ob eine Einstufung als Gefährder vorlag);

Zu 6.:

Maßnahmen der Erhebung von Telekommunikationsverkehrs- und Nutzungsdaten wurden wie nachfolgend dargestellt, angeordnet:

Maßnahmen	2017	2018
Erhebung von Telekommunikationsverkehrs- und Nutzungsdaten § 23 a Abs. 1 PolG	992	925
– Ausschließlich zur Ortung	989	923
– Über die Ortung hinaus (jeweils Verkehrsdaten § 96 TKG, bzw. § 15 TMG)	3	2

Ortungsmaßnahmen finden nahezu ausschließlich zur Abwehr von Gefahren für Personen in hilfloser oder lebensbedrohender Lage statt. Hinsichtlich einer differenzierten Ausweisung von Maßnahmen gegen als Gefährder eingestufte Personen wird auf Ziffer 4 verwiesen. Aufgrund noch andauernder Ausweitungprozesse kann zur Anzahl der im Jahr 2019 angeordneten Erhebungen von Telekommunikationsverkehrs- und Nutzungsdaten gegenwärtig noch keine Prognose abgegeben werden.

7. *bei wie vielen Personen in den letzten zwei Jahren der Einsatz von IMSI-Catchern angeordnet wurde (es wird darum gebeten, aufzugliedern, ob eine Einstufung als Gefährder vorlag);*

Zu 7.:

Der Einsatz von sogenannten „IMSI-Catchern“ auf präventivpolizeilicher Basis erfolgte im Berichtszeitraum wie nachfolgend aufgeführt:

Maßnahme	2017	2018
IMSI-Catcher § 23 a Abs. 6 PolG	66	42

Für das Jahr 2019 zeichnet sich eine Steigerung im Vergleich zum Vorjahr ab, wobei die Werte des Jahres 2017 nach gegenwärtigem Auswertungsstand nicht überschritten werden.

Hinsichtlich einer gesonderten Darstellung von Maßnahmen gegen als Gefährder eingestufte Personen wird auf Ziffer 4 verwiesen.

8. *bei wie vielen Personen in den letzten zwei Jahren polizeirechtliche Aufenthaltsvorgaben erteilt wurden (es wird darum gebeten, aufzugliedern, ob eine Einstufung als Gefährder vorlag);*

Zu 8.:

Anträge zu Aufenthaltsvorgaben im Sinne des § 27 b Abs. 1 PolG BW wurden seit Einführung der Möglichkeit zum Erlass von Aufenthaltsvorgaben mit Erhebungsstand 16. Januar 2020 nicht gestellt.

9. *bei wie vielen Personen in den letzten zwei Jahren Verpflichtungen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung erlassen wurden (es wird darum gebeten, aufzugliedern, ob eine Einstufung als Gefährder vorlag);*

Zu 9.:

Die präventivpolizeiliche elektronische Aufenthaltsüberwachung im Sinne des § 27 c PolG BW wurde bislang in einem Fall im Jahr 2018 durchgeführt. Bei der betroffenen Person handelte es sich um einen Gefährder.

10. wie viele Personen in den letzten zwei Jahren durch Behörden des Landes zur verdeckten polizeilichen Beobachtung bzw. gezielten Kontrolle in Landes- oder Bundessystemen oder dem Schengeninformationssystem ausgeschrieben worden sind;

Zu 10.:

Im Berichtszeitraum wurden dem Landeskriminalamt 209 Anträge zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle (§ 25 PolG BW) bzw. verdeckten Registrierung oder gezielten Kontrolle (Art. 36 SIS II Rahmenbeschluss) vorgelegt. Davon wurden nach Einzelprüfungen 177 Anträge wie folgt genehmigt:

Maßnahmen	2017	2018
Polizeiliche Beobachtung § 25 PolG	34	56
Verdeckte Registrierung, gezielte Kontrolle Art. 36 SIS II Rahmenbeschluss	47	40

Für das Jahr 2019 zeichnet sich ein Rückgang im Bereich der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung ab. Die Ausschreibungen zur verdeckten Registrierung und gezielten Kontrolle gem. Art. 36 SIS II Rahmenbeschluss bewegen sich im Bereich der Vorjahre.

11. bei wie vielen Personen in den letzten zwei Jahren ausländerrechtliche Aufenthaltsvorgaben aus Gründen der inneren Sicherheit nach § 56 AufenthG angeordnet wurden (es wird darum gebeten, aufzugliedern, ob jeweils auch eine elektronische Überwachung angeordnet wurde und ob eine Einstufung als Gefährder vorlag);

Zu 11.:

Eine statistische Erhebung von Daten entsprechend der Fragestellung erfolgt nicht. Eine abschließende Beantwortung wäre nur über umfangreiche händische Auswertungen von Einzelakten möglich. Mit Blick auf den dabei entstehenden unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand wurde auf eine solche Einzelaktenauswertung verzichtet.

Anzumerken ist, dass die räumliche Beschränkung und die Meldepflicht gegenüber einem Ausländer, der gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 AufenthG ausgewiesen oder gegen den eine Abschiebungsanordnung erlassen wurde, als gesetzliche Rechtsfolge eintreten. Einer zusätzlichen Anordnung bedarf es in diesen Fällen nicht.

12. in wie vielen Fällen eine Anordnung der genannten Maßnahmen gerichtlich aufgehoben bzw. nachträglich für rechtswidrig erklärt wurde und in wie vielen Fällen gerichtlich bestätigt wurde (es wird darum gebeten, nach Maßnahmen aufzuschlüsseln).

Zu 12.:

Sofern die unter Ziffer 4 bis 10 aufgeführten Maßnahmen unter Richtervorbehalt stehen, diese jedoch in Eilfällen auch durch den Polizeivollzugsdienst angeordnet werden können, stellt sich die Anordnungslage im Berichtszeitraum wie folgt dar:

Hinsichtlich des Einsatzes technischer Mittel zur Datenerhebung in/aus Wohnungen nach § 23 PolG BW lag für sämtliche unter Ziffer 4 ausgewiesenen Maßnahmen eine Anordnung des zuständigen Gerichts vor.

Die in Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen der präventivpolizeilichen Telekommunikationsüberwachung i. S. d. § 23 b PolG BW erfolgten ebenfalls ausschließlich auf Anordnung des zuständigen Gerichts.

Sofern die in Ziffer 6 dargestellten Maßnahmen der Erhebung von Telekommunikationsverkehrs- und Nutzungsdaten nach § 23 a PolG BW ausschließlich zu Ortungszwecken durchgeführt wurden, erfolgte die Anordnung überwiegend durch die jeweilige Behördenleitung oder besonders beauftragte Beamte, auf welche die Anordnungsbefugnis delegiert wurde, da eine besondere Eilbedürftigkeit i. S. d. § 23 a Abs. 3 PolG BW gegeben war.

Durch das zuständige Amtsgericht wurden Ortungsmaßnahmen für das Jahr 2017 in zwei und im Jahr 2018 in vier Fällen angeordnet.

Sämtliche Fälle der in Ziffer 6 dargestellten, über die reine Ortung hinausgehende, umfassende Erhebung von Verkehrsdaten im Sinne des § 96 TKG bzw. des § 15 TMG erfolgten auf richterliche Anordnung.

Für die unter Ziffer 9 dargestellte Maßnahme der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 27 c PolG BW lag ebenfalls eine Anordnung des zuständigen Gerichts vor.

Fälle, in welchen Maßnahmen der verdeckten Informationsgewinnung entsprechend der Ziffern 4 bis 10 gerichtlich aufgehoben bzw. nachträglich für rechtswidrig erklärt wurden, sind den regionalen Polizeipräsidien bzw. dem Landeskriminalamt nicht bekannt.

Bezüglich der ausländerrechtlichen Fälle wird auf die Antwort zu Ziffer 11 verwiesen.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration